

Satzung des Luftsportclub Castrop-Rauxel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Luftsportclub Castrop-Rauxel e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Der Sitz des Vereins, im weiteren kurz LSCCR genannt, ist Castrop-Rauxel.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist der Zusammenschluss von Freunden des Flugwesens und der interessierten Jugend zur Förderung und Ausübung des Flugsportes in allen seinen als gemeinnützig anerkannten Sparten.
2. Ein besonderes Ziel ist die luftsportliche Ausbildung der Jugend. Die Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf den Erwerb der erforderlichen fliegerischen und technischen Fertigkeiten sowie der theoretischen Kenntnisse.
Ein weiteres Ziel ist die Vorbereitung auf die wettbewerbsmäßige Ausübung des Flugsportes.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dachverband, Geschäftsjahr

1. Der LSCCR ist ordentliches Mitglied des Deutschen Aero-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und über diesen mittelbares Mitglied im Deutschen Aero-Club und erkennt deren Satzungen und gegebenen Ordnungen an.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Der LSCCR hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
Diese haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Anspruch auf alle Rechte, die der LSCCR seinen Mitgliedern bieten kann. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

2. Jugendliche Mitglieder

Sie sind mit 16 Jahren stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Das Stimmrecht bezieht sich nicht auf die Anschaffung größerer Objekte, bei denen der Verein finanzielle Verpflichtungen eingehen muss. Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.

Die nicht stimmberechtigten Interessen werden vom Jugendgruppenleiter wahrgenommen, der von den Jugendlichen gewählt wird. Für die Jugendlichen besteht eine besondere Jugendordnung als Ergänzung zu der Satzung des LSCCR.

3. Außerordentliche (fördernde Mitglieder)

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die dem LSCCR die Erreichung seiner Ziele ermöglichen helfen, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen.

4. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um die Förderung des Flugsportes besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden
Ordentliches oder jugendliches Mitglied kann jedermann werden, der die gesetzlichen Voraussetzungen für eine fliegerische Ausbildung oder Betätigung erfüllt.
Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern richtet sich nach §5.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen
- Über die probeweise und endgültige Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- Begründete Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches an den Vorstand zu richten. Die endgültige Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach Ablauf einer Probezeit von einem Jahr.
- Eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist dem/der Antragsteller/in in geeigneter Form Kenntnis zu geben. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- Während der Probezeit sind Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- Der Tag der Eintragung in die Mitgliederliste gilt als Aufnahmetag. Durch ihre Mitgliedschaft im LSCCR erwerben Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero-Club.

2. Streitfälle

Differenzen zwischen den Mitgliedern sind dem Vorstand zu unterbreiten, der sich um einen Vermittlungsvorschlag zu bemühen hat. Mitglieder, die gegen diese Regel verstoßen, können aus dem LSCCR ausgeschlossen werden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Allgemein

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das betreffende Mitglied alle Anrechte auf die Einrichtungen des LSCCR

3.2 Austritt

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist einzuhalten und der Mitgliedsbeitrag bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum LSCCR erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

3.3 Ausschluss

Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus dem LSCCR ausgeschlossen werden, wenn es sich nachweislich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt oder das Ansehen des LSCCR geschädigt bzw. gröblich gegen die Vereinssatzungen verstoßen hat. Weitere wichtige Gründe sind insbesondere auch ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Restbeiträge und bis zum Jahresende noch zu zahlende Beiträge und sonstige offene Beträge werden zu diesem Zeitpunkt in einer Summe fällig.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitglieder-Versammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr für Mitglieder sowie deren Fälligkeiten wird in der Jahreshauptversammlung für das jeweils laufende Geschäftsjahr festgelegt. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Mitglieder, die mehr als 3 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht in den Versammlungen und keinen Anspruch auf die Rechte, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

2. Mitglieder-Versammlungen

Die **Hauptversammlung** ist das höchste Organ des LSCCR. Sie findet alljährlich im 1. Quartal statt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- i) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- ii) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- iii) Festsetzung des Jahresbeitrages (§7),
- iv) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- v) Anträge

Die Hauptversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einberufen werden. Anträge für die HV müssen spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingehen.

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** wird im Bedarfsfall auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Einladungen hierzu sollen mindestens 8 Tage vorher erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch aufgrund eines schriftlichen Antrages von wenigstens 1/3 der Mitglieder , unter Angabe von Gründen, beantragt werden.

Alle genannten Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann nach frühestens 4 Wochen erneut eine Versammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind und diese mit mindestens 2/3 Mehrheit einen Beschluss herbeiführen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand

Er setzt sich zusammen aus dem:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Kassierer/in

Geschäftsführer/in und Kassierer/in können gleichzeitig zum/zur 2. Vorsitzenden gewählt werden.

Er vertritt den LSCCR in allen öffentlichen und rechtlichen Angelegenheiten.

Die drei gesetzlichen Vorstandsmitglieder des LSCCR ermächtigen einander, den Verein bei Mitgliederentscheidungen innerhalb der Borkenberge-Gesellschaft e.V. einzeln zu vertreten.

Die Ermächtigung bedarf der Schriftform

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Jedes Jahr hat er in geheimer Abstimmung die Vertrauensfrage zu stellen. Er arbeitet nach den Richtlinien, die in der Mitgliederversammlung (§8, 1.) festgelegt werden.

Kommt ein Vorstandsmitglied seinen Pflichten nicht nach, so kann es auf Beschluss der anderen Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung vorläufig abgelöst werden.

b) Der erweiterte Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand kann durch Hinzuziehung von Mitgliedern als Beisitzer (Sachbearbeiter) erweitert werden. Zum erweiterten Vorstand gehören in der Regel Ausbildungsleiter, Technischer Leiter und Jugendgruppenleiter. Der erweiterte Vorstand wird im Bedarfsfall mündlich, schriftlich oder telefonisch einberufen. Innerhalb der Geschäfts-, Jugend-, Werkstatt- und Flugbetriebsordnung hat er für die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Einleitung einer Auflösung des LSCCR ist nur zulässig, wenn sie von 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder vom Vorstand beantragt wird. Über die Auflösung kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung beschließen, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

War in der ordentlichen Mitgliederversammlung (zur Auflösung) die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von 30 Tagen eine neue ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einfache Mehrheit entscheidet.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen und zur Verfügung gestellten Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an den Deutschen Aero-Club, Landesverband NRW e. V., der es zur Förderung des Luftsportes zu verwenden hat.

Führt die Auflösung des LSCCR zu einer Fusion/Verschmelzung mit einem oder mehreren Luftsportvereinen, wird das Vermögen des LSCCR in den neu gegründeten Verein eingebracht.

In jedem Fall ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Erklärung

Die Mitglieder erklären sich mit der bestehenden Satzung einverstanden. In Ergänzung der Satzung des LSCCR gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Satzungsänderung wird mit dem Datum der Unterzeichnung wirksam und ersetzt die bisherige Ausführung vom 10.12.78

Ort, Datum